



Simone Lang: „Fördermöglichkeiten“

Förderung - So komplex wie das Gesamtsystem

- „Push-Mechanismen“
- Elektromobilität wird akzeptiert
- Negativ-Kommunikation (Suche nach Hürden)

			DE	NO	USA	JP	CH	NE	UK	FR	
Monetäre Anreize		Kaufprämie	Direkte Kauf-Förderung für Elektrofahrzeuge / Plug-in Hybride als Festbetrag oder prozentual zum Gesamtpreis	X	—	XX	XX	XX	—	XX	XX
		Steuererleichterung	Steuerbefreiung (z.B. Kfz-Steuer, MwSt, Luxussteuer, Anmeldesteuer) und verringerte Steuersätze	X	XX	X	X	X	XX	XX	XX
		Vergünstigung Ladestrom	Höhere Versteuerung für Benzin und Diesel, niedrige Strompreise, subventionierte Ökostrom	—	XX	—	—	X	X	—	—
		Nachteilsausgleich Maut	Befreiung oder Reduzierung von Mautgebühren	—	XX	—	—	X	—	XX	—
NICHT monetäre Anreize		Sondernutzungsrechte & Privilegierung	Z.B: freie Parkplätze, Nutzung der Buslinie, Sondernutzungsrechte (Low Emission Zones, Lieferzonen und -zeiten für e-Nutzfahrzeuge...)	X	XX	X	XX	XX	—	X	X
		Ladeinfrastruktur	Auf- und Ausbau der öffentliche Ladeinfrastruktur sowie (Teil)-Finanzierung von Ladesäulen für Privatpersonen und/oder Unternehmen	X	XX	XX	XX	XX	XX	XX	XX
		Vorbildfunktion - Information - Image	Beschaffungsinitiativen, Kampagnen, Pilotprojekte (z.B. car sharing), Sonderkennzeichnungen, Fort- und Weiterbildung	XX	XX	XX	XX	XX	XX	XX	XX
		Forschung und Entwicklung	Öffentliche Forschungsförderung	XX	X	XX	XX	XX	X	X	XX

- „Pull-Mechanismen“
- Elektromobilität wird gewollt
- Positiv-Kommunikation („E“ als Normalität)

Information als Teil der nichtmonetären Förderung

Noerr

Wettbewerb um Flächen für Ladeinfrastruktur

Der öffentliche Straßenraum ist begrenzt. Er ist ein Wettbewerbsraum, der von zahlreichen Wirtschaftsteilnehmern genutzt wird (so Burgl NVwZ 2017, 257). Gerade die Errichtung und der Betrieb von Ladesäuleninfrastruktur kann zwangsläufig oft nur im öffentlichen Straßenraum erfolgen. Daher sind bestimmte rechtliche Anforderungen bei der Vergabe des öffentlichen Straßenraums zu beachten. Hierbei ist der Vorgang der Beschaffung durch eine Kommune von der selbständigen Initiative von privaten Wirtschaftsteilnehmern zu unterscheiden.

Grundsätzlich sind die hier dargestellten Vergabe- und Verteilungsverfahren auf alle Betriebsarten (vgl. Broschüre zum Betrieb von Ladeinfrastruktur) anzuwenden.

A. Beschaffung

Die Kommune möchte auf den betroffenen Straßenflächen mit der Errichtung von Ladeinfrastruktur von sich aus einen bestimmten Flächen also proaktiv nutzen. Es handelt sich deswegen das Vergaberecht Anwendung für

Daneben ist aber auch – wenn nach dem festgehalten wird - auch weiterhin eine So nicht etwa von der Durchführung des Verg mehr daneben. Es handelt sich um zwei u voneinander beurteilt werden müssen (Burgl NVwZ 2017, 257).

Die Kaskadenstruktur des Vergaberechts kommt zum Tragen. Das EU-rechtliche determinierte GWB Vergaberecht ist nur oberhalb sogenannter Schwellenwerte,

Noerr

Errichtung von Ladeinfrastruktur

Die Beurteilung der Errichtung von Ladeinfrastruktur hängt maßgeblich davon ab, ob die Ladesäule befindet. Hierbei ist der öffentliche Raum vom privaten und öffentlichen Raum zu unterscheiden. Im öffentlichen Raum sind Vorschriften des Straßenverkehrsrechts für die Zulässigkeit der Errichtung maßgeblich, im öffentlichen Raum finden dagegen die Vorschriften des Baurechts Anwendung.

Öffentlicher Raum

Rechtliche Rechtslage

In der rechtlichen Rechtslage und Verwaltungspraxis wird für die Errichtung von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum eine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung wie eine straßenrechtliche Sondernutzungs Erlaubnis nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 S. 1 BayStrVG erteilt. Die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung ist erforderlich, weil E-Ladesäulen Verkehrs Hindernisse im Sinne des § 32 Abs. 1 S. 1 StVO darstellen. Die Sondernutzungs Erlaubnis ist erforderlich, wenn die Errichtung von E-Ladesäulen über den Gemeindegebrauch einer Straße hinausgeht.

Noerr

Betrieb von Ladeinfrastruktur

Die Weise des Betriebs von Ladeinfrastruktur ist vielgestaltig möglich. Der Betrieb kann durch kommunale Unternehmen, Kooperationen zwischen der öffentlichen Hand und Wirtschaftsteilnehmern oder nur durch private Wirtschaftsteilnehmer erfolgen. In jedem Fall gelten für den Betrieb von Ladeinfrastruktur spezifische Anforderungen, die zu beachten sind, in welcher Form der Betrieb von Ladeinfrastruktur erfolgt, sind zu beachten (vgl. Broschüre zur Errichtung von Ladeinfrastruktur zu beachten (vgl. Broschüre zur Errichtung von Ladeinfrastruktur)).

Betrieb durch Kommune

Kommunales Unternehmen

Die Kommune kann selbst Ladeinfrastruktur betreiben. Die Bayerische Gemeindeordnung insoweit ein breites Spektrum an rechtlichen Gestaltungen, die ein wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde ermöglichen, Art. 86 H GO. Hier sind der Eigenbetrieb, öffentliche Kommunalunternehmen des öffentl. Rechts und Unternehmen in Rechtsform des Privatrechts zu nennen.

Die wirtschaftliche Betätigung von der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 2 GG umfasst, rein erwerbswirtschaftliche, nur auf Gewinnerzielung ausgelegte sind aber auf kommunaler Ebene unzulässig. Daher sind bei der wirtschaftlichen Betätigung durch Kommunen die Schranken des Art. 87 Abs. 1 GO zu beachten.

Die Kommune kann nur errichten, wenn es der öffentlichen Hand, ein angemessenes Verhältnis zwischen den ertragenden Aufgaben für die

<https://www.bayern-innovativ.de/netzwerke-und-thinknet/uebersicht-mobilitaet/kompetenzstelle-elektromobilitaet-bayern/seite/elektromobilitaet-in-bayerischen-kommunen>

Ausgewählte Förderungen im Überblick

- **Öffentliche Ladepunkte** – Bund: Natürliche Personen/KMU/Gebietskörperschaften, Förderquote bis zu 80%, De-minimis-Maßnahme
https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/6_Foerderung_Ladeinfrastruktur/5>Weitere_Informationen/3_Richtlinie_und_Aufrufe/Richtlinie_und_aufrufe.html aktuell offen
- **Elektromobilitätskonzepte** (BMVI-Richtlinie Elektromobilität) – Bund
E-Flottenkonzepte inkl. LI, E-Modal Split, E-Mobilitätsdienstleistungen, E-City-Logistikkonzepte,
<https://www.now-gmbh.de/foerderung/foerderprogramme/elektromobilitat/> aktuell offen
- **Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte, E-Radverkehr** etc. – Bund
Grüne City-Logistik, Wirtschaftsverkehr, Smart-City Radwege, Stell- und Ladeplätze, Modellprojekte,
<https://www.klimaschutz.de> aktuell offen
- **Öffentliche Ladepunkte** – Bund/Freistaat
Normalladen, Förderquote 40 – 50%, www.elektromobilitaet-bayern.de Vsl. 2. HJ 2021
- **Kommunale E-Einsatzfahrzeuge** (Ergänzung im „Flottenaustauschprogramm für LKWs“) – Bund
https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/flottenaustauschprogramm-des-bmvi.pdf?__blob=publicationFile 1. HJ 2021
- **E-Busse und E-Nutzfahrzeuge** – Bund
Noch in der Notifizierung, www.now-gmbh.de 1. HJ 2021
- **NICHT öffentliche Ladepunkte** – Bund
Alles außer öffentlich und privat, kontinuierliche Antragstellung, <https://www.now-gmbh.de> Herbst 2021

Monetäre Förderung

Ladeinfrastruktur

Öffentlich zugängliche Ladesäulen

Fördermittelgeber/Frist

BMVI/31.12.2021

Projektträger/Info

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/6_Foerderung_Ladeinfrastruktur/5>Weitere_Informationen/3_Richtlinie_und_Aufrufe/Richtlinie_und_aufrufe.html

Antragsberechtigigt

natürliche und juristische Personen, KMU, Gebietskörperschaften, z.B. Einzelhandel, Hotel- und Gastgewerbe, kleine Stadtwerke

Fördergegenstand

Aufbau öffentlich zugänglicher Ladesäulen

Förderfähige Kosten

Kauf, Aufbau und Installation der Ladesäule
Netzanschluss

Förderquote/Fördersumme

Bis zu 80%, max. 4/16T€ je Ladepunkt,
10/100T€ Netzanschluss

Anmerkung

De-minimis Maßnahme

Weitere Förderprogramme für öffentliche Ladesäulen

Fördermittelgeber/Frist

BMVI 1. HJ 2021/StMWi 2.HJ 2021

Fördergegenstand

Aufbau öffentlich zugänglicher Ladepunkte

Projektträger/Info

www.now-gmbh.de

www.elektromobilitaet-bayern.de

Förderfähige Kosten

Vsl. Kauf, Aufbau und Installation der Ladepunkte
Netzanschluss

Förderquote/Fördersumme

Vsl. bis zu 60%, max. 2.500 € je Ladepunkt,
10/100T€ Netzanschluss.

Antragsberechtigt

Vsl. natürliche und juristische Personen

Anmerkung

Vsl. Bayern nur Normalladen

Monetäre Förderung

Fahrzeuge

E-Lastenfahrräder

Fördermittelgeber/Frist

BMU/bis 29.04.2024

Projekträger/Info

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/E-Lastenfahrrad/e-lastenfahrrad_node.html

Antragsberechtigigt

Private und kommunale Unternehmen,
Freiberufler, Kommunen, Landkreise,
Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts
(z.B. Hochschulen), Vereine und Verbände

Fördergegenstand

Serienräder mind. 120 kg Nutzlast und mehr
Ladevolumen als ein herkömmliches Fahrrad

Förderfähige Kosten

E-Lastenfahrrad/E-Lastenanhängler,
Sicherheitsausstattung, Upgrade bei Beleuchtung,
Fahrsicherheit, Akku, Griffen, Sattel, Reifen

Förderquote/Fördersumme

Bis zu 25%, bis max. 2.500€

Anmerkung

De-minimis Maßnahme

E-Fahrzeuge inkl. Ladeinfrastruktur

Fördermittelgeber/Frist

BMVI/neuen Förderaufruf ggf. im Herbst 2021

Projekträger/Info

Projekträger Jülich

<https://www.now-gmbh.de/foerderung/foerderprogramme/elektromobilitat/>

Antragsberechtigigt

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, natürliche Personen Privatrechts, wirtschaftlich tätige Privatpersonen

Fördergegenstand

E-Fahrzeuge sowie der für den Betrieb nötigen Ladeinfrastruktur

Förderfähige Kosten

Beschaffung/Installation von Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur

Förderquote/Fördersumme

Bis zu 90% der Investitionsmehrausgaben

Anmerkung

Eingrenzung und Konkretisierung durch Aufrufe

Monetäre Förderung

Konzepte & Infrastruktur

Elektromobilitätskonzepte

Fördermittelgeber/Frist

BMVI/17.05.2021

Projektträger/Info

Projektträger Jülich

https://www.ptj.de/lw_resource/datapool/systemfile/s/cbox/5661/live/lw_bekdoc/foerderaufruf_bmvi_elektromobilitaetskonzepte_202103.pdf

Antragsberechtigigt

natürliche Personen, KMU, Gebietskörperschaften.
Insbesondere Einzelhandel, Hotel- und
Gastgewerbe, kleine Stadtwerke

Fördergegenstand

Kommunale/gewerbliche E-Fahrzeugflotten,
Kommunale öffentliche Ladeinfrastrukturkonzepte,
intermodale Logistik-/Mobilitätskonzepte

Förderfähige Kosten

Konzepterstellung inkl. Reisekosten

Förderquote/Fördersumme

Bis zu 80%, bis max. 100T€ (netto)
Reisekosten bis max. 500 € pro Reise (brutto)

Anmerkung

Berichterstattung

Energiekonzepte und kommunale Energienutzungspläne

Fördermittelgeber/Frist

StMWi/bis 31.12.2021

Fördergegenstand

Ladeinfrastrukturkonzepte im Rahmen von Energiekonzepten

Projekträger/Info

Projekträger Bayern

<https://www.enponline.de/>

Förderfähige Kosten

Konzepterstellung

Förderquote/Fördersumme

Energienutzungspläne bis zu 70%
Umsetzungsbegleitung bis zu 70%
Energieeinsparkonzepte bis zu 50%

Antragsberechtigigt

Kommunale Gebietskörperschaften in Bayern

Anmerkung

AGVO oder De-minimis Maßnahme, kumulierbar

Klimaschutz durch Radverkehr

Fördermittelgeber/Frist

BMU/ab 01.09.2021

Projektträger/Info

Projektträger Jülich

<https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/radverkehr>

Antragsberechtigigt

Alls juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Fördergegenstand

Investitionen in bessere Radverkehrsinfrastruktur sowie lokale Radverkehrsdienstleistungen

Förderfähige Kosten

Bauliche Anlagen, Komponenten und deren Installation für den fließenden/ruhenden Radverkehrs vor Ort, Ingenieurdienstleistungen, Monitoring, Dienstreisen etc.

Förderquote/Fördersumme

Bis zu 100%, mind. 200.000€, max. 20 Mio.€

Anmerkung

AGVO oder De-minimis Maßnahme, kumulierbar

bayern  innovativ
Innovation leben.



www.elektromobilitaet-bayern.de
simone.lang@bayern-innovativ.de